Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 10072.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Eitorf, Hennef, Bensberg, Berncastel, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Perl, Saarburg, Saarlouis und Wadern. Vom 17. April 1899.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die im Bezirk des Amtsgerichts Eitorf belegenen Bergwerke Louis II, Gieselbach, Hoffnungsgrube, Eusebius, Otto, Glückstern, Bitburg, Heinrich Joseph, Arrenberg, Wilhelminensegen, Gertraud, Blasius, August I, sowie für das in den Bezirken der Amtsgerichte Eitorf, Hennef und Bensberg belegene Bergwerk Victor II und für die in den Bezirken der Amtsgerichte Eitorf und Hennef belegenen Bergwerke Fremersdorf und Hoffnungsthal, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Eitorf bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Berncastel gehörige Gemeinde Wehlen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Rittersdorf,

Ausgegeben zu Berlin den 26. April 1899.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Daun und Dreis,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Kell,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörige Gemeinde Sehndorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörigen Gemeinden Nittel und Wincheringen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Hostenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Lockweiler

am 15. Mai 1899 beginnen soll.

Berlin, den 17. April 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10073.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 20. April 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Vöhl gehörigen Gemeindebezirk Altenlotheim

am 15. Mai 1899 beginnen soll.

Berlin, den 20. April 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10074.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg am Harz. Vom 22. April 1899.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Herzberg am Harz gehörigen Gemeindebezirk Scharzfeld

am 15. Mai 1899 beginnen soll.

Berlin, den 22. April 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10075.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 24. April 1899.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Holzhausen

am 15. Mai 1899 beginnen soll.

Berlin, den 24. April 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.ung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Vereinigte Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft" zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von der Station Marienborn der Staatseisenbahnstrecke Magdeburg bis Braunschweig nach Behndorf in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 14 S. 183, ausgegeben am 8. April 1899;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 13. März 1899, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Jerichow II für die von ihm erbaute Chaussee von Hohenseeden bis zur Kreischaussee Genthin—Paplitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 14 S. 183, ausgegeben am 8. April 1899;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Halle-Hettstedter Eisenbahn-Gesellschaft" zu Halle a. S. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gerbstädt nach Friedeburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 15 S. 157, ausgegeben am 15. April 1899;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Strasburg für die von ihm zu bauende Chaussee von der Stadt Gorzno bis zu dem Grenzübergang bei der russischen Ortschaft Karw mit einer Abzweigung nach dem Forstrevier Ruda, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 16 S. 143, ausgegeben am 20. April 1899.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.